

nur bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Rolle spielt. Bei fahrlässiger Tatbegehung ist unabhängig von der Schwere der eingetretenen Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung lediglich Bestrafung nach § 1 Abs. 2 WStVO möglich.

Von einem Normalfall des Verbrechens gem. § 1 Abs. 1 WStVO spricht man, wenn der Täter vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 1 WStVO verstößt und es sich entsprechend der harten Strafdrohung um einen hohen Grad der Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung handelt.

Von diesem Normalfall ist der minderschwere Fall des Abs. 2 abzugrenzen. Es ist das Verdienst des Obersten Gerichts, in dieser wichtigen Frage den Justizorganen unserer Republik den richtigen Weg gewiesen zu haben; denn bis Anfang 1950 hatte sich zu dieser Frage noch keine einheitliche Auffassung herausgebildet.

Ein minderschwere Fall ist, wie das Oberste Gericht feststellt, ein Fall von sachlich geringerer Bedeutung, der dann anzunehmen ist, wenn durch die Handlung des Täters die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung nur geringfügig gefährdet worden ist, das heißt, wenn der Grad der Gefährdung objektiv gering ist. Subjektive, in der Person des Täters liegende Umstände können dagegen zur Begründung eines minderschweren Falles nicht herangezogen werden. Diese spielen lediglich eine Rolle bei der Strafzumessung. Solche subjektiven Umstände sind z. B. das Geständnis des Täters, die von ihm an den Tag gelegte Reue, seine bisherige Unbestraftheit, wirtschaftliche Not, Jugend usw. Während die genannten Umstände die Feststellung eines minderschweren Falles nicht rechtfertigen, können sie sehr wohl mildernde Umstände — z. B. im Sinne des § 243 Abs. 2 StGB — darstellen.⁴⁴⁾

Bei der Prüfung des objektiven Umfanges und damit des Grades der Plan- und Versorgungsgefährdung muß sorgfältig differenziert werden, um Überspitzungen zu vermeiden.

In einem Fall hatte der Angeklagte 10 Ztr. Haferablauf entwendet, das zur Kleieherstellung bestimmt war. Auf Grund dieses Sachverhalts war der Angeklagte wegen Beiseiteschaffens in einem Normalfall verurteilt worden. Das Oberste Gericht hob die angefochtene Entscheidung auf, da es in dieser Handlung nur einen minderschweren Fall erblickte. In diesem Urteil stellte das Oberste Gericht fest, daß ein Normalfall des Wirtschaftsverbrechens nach § 1 WStVO zwar auch dann gegeben sein könne, wenn die Gefährdung nur in

44) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. I, S. 252 f.